

## Benutzungs- und Gebührenordnung für das "Vereinsheim am Main" der Gemeinde Mainhausen

Neufassung ab 01. Oktober 2010

r.disser

## Benutzungs- und Gebührenordnung für das "Vereinsheim am Main" der Gemeinde Mainhausen – Gültig ab 01. Oktober 2010

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) sowie der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am 21. September 2010 die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für Bürgerhäuser der Gemeinde Mainhausen beschlossen:

DESC	hlosse	in.					
§ 1		Allgemeine Festlegungen					
	1.		_	Main" in Mainflingen. Sie wird durch			
	1	den Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen vertreten.  Das "Vereinsheim am Main" ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mainhausen, die					
	2.		= =	_			
		_	nd den Vereinen, Verbänden, Parte	_			
		Organisationen der Gemeinde fü	ir soziale, sportiiche und kulturelle	zwecke zur Verfügung gestellt wird.			
§ 2		Vergabe der Räumlichkeiten					
	1.	Durch den Gemeindevorstand de	s "Vereinsheim am Main" für gewerbliche				
		oder private Veranstaltungen ver	rgeben. Die mietweise Überlassur	ng der Räumlichkeiten ist beim			
		Gemeindevorstand der Gemeind	le Mainhausen - Liegenschaftsamt	-, spätestens 4 Wochen vor Beginn der			
		Veranstaltung zu beantragen. In	Ausnahmefällen ist eine kürzere F	rist möglich.			
	2.	Es ist ein Mietvertrag abzuschließen.					
	3.	Eine Dauernutzung kann von Fall zu Fall mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufes gewährt werden.					
	4.	Die Gemeinde Mainhausen führt einen jährlichen Belegungsplan für die öffentlich nutzbaren Gebäude.					
	5.	Bei Terminüberschneidungen wird eine einvernehmliche Absprache angestrebt.					
		Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bestimmter Räume besteht jedoch nicht.					
	6.	Für die gewerbliche Nutzung des "Vereinsheim am Main" werden Gebühren erhoben.					
	7.	Als gewerbliche Nutzung gilt jede kommerzielle Veranstaltung, die mit Gewinnerzielungsabsicht					
		oder zur Wirtschaftsförderung ve	eranstaltet wird wie z.B. Konzerte,	Musikveranstaltungen,			
		Festveranstaltungen, Flohmärkte. Hierbei wird unterschieden zwischen Mainhäuser Vereinen und ander					
		Veranstaltern.					
	8.	Weiterhin kann das Vereinsheim	für Familienfeiern / Betriebsfeier	n genutzt werden.			
	9.	Unabhängig von dem Belegungsrecht der Vereine ist die Gemeinde Mainhausen jederzeit berechtigt, da					
		Gebäude zu nutzen. Die Gemeinde Mainhausen wird dabei das Belegungsrecht der Vereine – soweit dies					
		möglich ist – berücksichtigen. Die Gemeinde wird durch die Vergabe im Rahmen der Belegung bz					
		Vereinbarungen, die der Benutzer getroffen hat, nicht daran gehindert, das Vereinshaus aus Gründen der					
		Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen nach pflichtgemäßer Abwägung der Interessen de					
		Benutzer einerseits und der Gemeinde andererseits, ganz oder teilweise zu sperren. Sie wird eine					
		beabsichtigte Sperrung möglichst frühzeitig mitteilen. Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle Nachteile,					
		die den Benutzern aus der Sperrung entstehen. Die Ortsvereine können das Vereinsheim grundsätzlich nu					
		während der Woche (Montag – Freitag) nutzen. Eine Nutzung an Wochenenden (Samstag und Sonntag) ist					
		nur bei den im Vereinsring festgelegten Veranstaltungen möglich. An den Wochenenden ist das					
	10.	Vereinsheim grundsätzlich für die Gemeinde bzw. für eine gewerbliche Nutzung freizuhalten.					
3	10.	Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte durch den Nutzer ist nicht zulässig.					
; <b>3</b>		Nutzungsgebühren					
	1.	_	sonstiger Nebenkosten, wie Heizung,				
		Strom- und Wasserverbrauch pro Tag erhoben. In der Gebühr enthalten ist eine Hausmeistereinwei					
		Ort am Tage der Veranstaltung von max. einer Stunde.  Für die Nutzung des "Vereinsheim am Main" werden folgende Gebühren pro Tag festgesetzt:					
	2.	The state of the s		1			
		Räumlichkeit	Mainhäuser Vereine	Andere Veranstalter/Familienfeiern			
		Vereinsheim	75,00 €	110,00 €			
		Wasser- und Kanalgebühr	20,00 €	20,00 €			
		Stromkosten bei sonstigen					
		Veranstaltungen	20,00 €	20,00 €			
		Stromkosten bei Festbetrieb	45,00 €	45,00 €			
	3.	Die Müllgebühren werden nach o	dem tatsächlichen Aufkommen ab	gerechnet.			

## Benutzungs- und Gebührenordnung für das "Vereinsheim am Main" der Gemeinde Mainhausen – Gültig ab 01. Oktober 2010

	4.	In den Wintermonaten (November bis März) wird für alle gebührer	pflichtigen Veranstaltungen ein					
		allgemeiner Zuschuss von 25,00 € je Veranstaltungstag berechnet.						
	5.	Als Sicherheitsleistung für evtl. Gebäude- und Inventarschäden, außergewöhnliche Verschmutzung oder						
		Ersatzbeschaffung von Mobiliar und Ausstattung wird neben den G	ebühren eine Kaution von mindestens					
		300,00 € erhoben.						
	6.	Gebühren und Kaution werden spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung fällig.  Über Gebührenbefreiungen oder Gebührenreduzierungen entscheidet der Gemeindevorstand der						
	7.							
	/ .							
	<ul> <li>Gemeinde Mainhausen nach schriftlicher Antragstellung durch den Veranstalter.</li> <li>Wird eine Veranstaltung spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter oder N</li> </ul>							
	abgesagt, werden pauschal 10% der Grundgebühr als Bearbeitungsgebühr fällig.							
	9.	Bei späterer Absage ist die volle Gebühr fällig.						
§ 4	Kosten weiterer Dienstleistungen							
3 -	\A/a:							
	wei	tergehende Dienstleistungen werden wie folgt abgerechnet:	20.00.6					
		a) Hausmeisterdienst ab der 2. Einsatzstunde vor Ort	30,00 €					
		b) Küchennutzung						
		Nutzungspauschale pro Tag	30,00 €					
§ 5		Nutzungsbestimmungen						
	Für	ir die Benutzung gelten folgende Bestimmungen:						
	1.	Die Veranstalter (Nutzer) sind beim Bezug von Speisen nicht an ein	en bestimmten Lieferanten gebunden.					
		Dies gilt nicht für die Getränke. Diese sind, gemäß Getränkeliefervo	ertrag der Gemeinde Mainhausen,					
		ausschließlich von der Firma Como, Hauptstr., 63533 Mainhausen,	zu beziehen. Bei den Speisen sollen					
		nach Möglichkeit ortsansässige Firmen Berücksichtigung finden.						
		nach Moglichkeit ortsansassige Firmen Berucksichtigung finden.						
	2.		technischen Vorschriften zu beachten.					
	2.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits						
	2.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie	ür die Beachtung aller Bestimmungen,					
	2.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung	ür die Beachtung aller Bestimmungen,					
		Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.	ür die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere					
	3.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblich	für die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des					
		Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und	für die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des					
	3.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen	ür die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst					
		Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent	für die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen					
	3.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera	für die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den					
	3.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnungen	für die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den					
	3.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.	für die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den n von Beauftragten der Gemeinde Folge					
	3.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen	für die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für					
	3.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweisunger der Schlauf der Veranstaltung verantwortlich.	für die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für					
	3. 4. 5.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.	ir die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu					
	3.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ist die gemieteten erfolgt ist die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ist die gemieteten erfolgt ist die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ist die Schaft veranstaltung erfolgt ist die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ist die Schaft veranstaltung erfolgt ist die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ist die Schaft veranstaltung erfolgt veranstaltung erfolgt ist die Schaft veranstaltung erfolgt ist die Schaft veranstaltung erfolgt v	für die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers.					
	3. 4. 5.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt in Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Petersen.	iür die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. ersonen- und Sachschäden, soweit sie					
	3. 4. 5.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweisiten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt in Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Penicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeckter.	iür die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. ersonen- und Sachschäden, soweit sie sind und verpflichtet sich, die Gemeind					
	3. 4. 5.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweisiten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt in Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Penicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeckten Mainhausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Einstellen, die von Einstellen Einstellen, die von Einstellen E	iür die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. ersonen- und Sachschäden, soweit sie sind und verpflichtet sich, die Gemeind Dritten im Zusammenhang mit der					
	3. 4. 5.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt in Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Penicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeckt Mainhausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von IVeranstaltung entstehen können. Die Haftung des Mieters erstreckt	iür die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Ersonen- und Sachschäden, soweit sie sind und verpflichtet sich, die Gemeind Dritten im Zusammenhang mit der					
	3. 4. 5.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Penicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeckt Mainhausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Everanstaltung entstehen können. Die Haftung des Mieters erstreckt Veranstaltung und Aufräumungsarbeiten.	iur die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Ersonen- und Sachschäden, soweit sie sind und verpflichtet sich, die Gemeind Dritten im Zusammenhang mit der t sich auf die Proben, Vorbereitung der					
	3. 4. 5.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt in Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Penicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeck Mainhausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Veranstaltung entstehen können. Die Haftung des Mieters erstreck Veranstaltung und Aufräumungsarbeiten.  Der Mieter verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während	iur die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Ersonen- und Sachschäden, soweit sie sind und verpflichtet sich, die Gemeind Dritten im Zusammenhang mit der t sich auf die Proben, Vorbereitung der					
	3. 4. 5. 6.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie is die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt in Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Penicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeckt Mainhausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Uveranstaltung entstehen können. Die Haftung des Mieters erstreckt Veranstaltung und Aufräumungsarbeiten.  Der Mieter verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.	iur die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. ersonen- und Sachschäden, soweit sie sind und verpflichtet sich, die Gemeind Dritten im Zusammenhang mit der t sich auf die Proben, Vorbereitung der und nach einer Veranstaltung die					
	3. 4. 5.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt in Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Penicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeck Mainhausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Veranstaltung entstehen können. Die Haftung des Mieters erstreck Veranstaltung und Aufräumungsarbeiten.  Der Mieter verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während	iur die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. ersonen- und Sachschäden, soweit sie sind und verpflichtet sich, die Gemeind Dritten im Zusammenhang mit der t sich auf die Proben, Vorbereitung der und nach einer Veranstaltung die					
	3. 4. 5. 6.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie is die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt in Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Penicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeckt Mainhausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Uveranstaltung entstehen können. Die Haftung des Mieters erstreckt Veranstaltung und Aufräumungsarbeiten.  Der Mieter verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.	iur die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Ersonen- und Sachschäden, soweit sie sind und verpflichtet sich, die Gemeind Dritten im Zusammenhang mit der t sich auf die Proben, Vorbereitung der und nach einer Veranstaltung die Räume betreten werden.					
	3. 4. 5. 6.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie is die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt in Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Penicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeckt Mainhausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Veranstaltung entstehen können. Die Haftung des Mieters erstreck Veranstaltung und Aufräumungsarbeiten.  Der Mieter verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.  Es dürfen nur die für die jeweiligen Veranstaltungen freigegebenen	iur die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Ersonen- und Sachschäden, soweit sie eisind und verpflichtet sich, die Gemeind Dritten im Zusammenhang mit der tisch auf die Proben, Vorbereitung der und nach einer Veranstaltung die Räume betreten werden.					
	3. 4. 5. 6.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt in Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Penicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeck Mainhausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von IV Veranstaltung entstehen können. Die Haftung des Mieters erstreck Veranstaltung und Aufräumungsarbeiten.  Der Mieter verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.  Es dürfen nur die für die jeweiligen Veranstaltungen freigegebenen Die Anbringung von Dekoration jeder Art, das Anbringen und Verte ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet. Die Anbringen gestattet. Die Anbringen gestattet.	iur die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. ersonen- und Sachschäden, soweit sie sind und verpflichtet sich, die Gemeind Dritten im Zusammenhang mit der t sich auf die Proben, Vorbereitung der und nach einer Veranstaltung die Räume betreten werden. illen von Werbematerial ist nur mit bas Einschlagen von Nägeln, Haken usw.					
	3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt inicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeck Mainhausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von EVeranstaltung und Aufräumungsarbeiten.  Der Mieter verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.  Es dürfen nur die für die jeweiligen Veranstaltungen freigegebenen Die Anbringung von Dekoration jeder Art, das Anbringen und Verte ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet. Ein Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nie	iur die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. ersonen- und Sachschäden, soweit sie sind und verpflichtet sich, die Gemeind Dritten im Zusammenhang mit der t sich auf die Proben, Vorbereitung der und nach einer Veranstaltung die Räume betreten werden. ilen von Werbematerial ist nur mit das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. cht gestattet					
	3. 4. 5. 6.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt inicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeck Mainhausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Veranstaltung und Aufräumungsarbeiten.  Der Mieter verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.  Es dürfen nur die für die jeweiligen Veranstaltungen freigegebenen Die Anbringung von Dekoration jeder Art, das Anbringen und Verte ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet. Ein Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nie Die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nie Die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die	iür die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Ersonen- und Sachschäden, soweit sie is sind und verpflichtet sich, die Gemeind Dritten im Zusammenhang mit der it sich auf die Proben, Vorbereitung der und nach einer Veranstaltung die Räume betreten werden. illen von Werbematerial ist nur mit das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. cht gestattet n, jegliche Schäden bei der Übergabe					
	3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt zu Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Penicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeck Mainhausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von IVeranstaltung entstehen können. Die Haftung des Mieters erstreck Veranstaltung und Aufräumungsarbeiten.  Der Mieter verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.  Es dürfen nur die für die jeweiligen Veranstaltungen freigegebenen Die Anbringung von Dekoration jeder Art, das Anbringen und Verte ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet. Die Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nie Die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte anzuzeigen und die Mietsache in gereinigtem Zustand zurückzugeb	iur die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. ersonen- und Sachschäden, soweit sie sind und verpflichtet sich, die Gemeind Dritten im Zusammenhang mit der t sich auf die Proben, Vorbereitung der und nach einer Veranstaltung die Räume betreten werden. ilen von Werbematerial ist nur mit bas Einschlagen von Nägeln, Haken usw. cht gestattet n, jegliche Schäden bei der Übergabe en.					
	3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.	Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheits Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmung § 28 BrSHG) sind einzuhalten.  Die vorhandenen Möbel/Geräte dürfen grundsätzlich bei gewerblic Gebäudes nicht benutzt werden. Für die erforderlichen Möbel und Sorge zu tragen  Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung ent einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung vera Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnunger zu leisten.  Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und gen den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweileisten.  Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt inicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeck Mainhausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Veranstaltung und Aufräumungsarbeiten.  Der Mieter verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.  Es dürfen nur die für die jeweiligen Veranstaltungen freigegebenen Die Anbringung von Dekoration jeder Art, das Anbringen und Verte ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet. Ein Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nie Die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nie Die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachte die	iur die Beachtung aller Bestimmungen, en über den Feuerschutz (insbesondere hen Festveranstaltungen außerhalb des Geräte haben die Veranstalter selbst sprechende Anzahl von Personen ntwortlich sind. Die Besucher haben den von Beauftragten der Gemeinde Folge utzten Räume das Hausrecht und ist für eisungen des Hausmeisters ist Folge zu ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Ersonen- und Sachschäden, soweit sie sind und verpflichtet sich, die Gemeind Dritten im Zusammenhang mit der t sich auf die Proben, Vorbereitung der und nach einer Veranstaltung die Räume betreten werden. ilen von Werbematerial ist nur mit vas Einschlagen von Nägeln, Haken usw. cht gestattet n, jegliche Schäden bei der Übergabe en. usrechtes jeden Nutzer oder Besucher in					

## Benutzungs- und Gebührenordnung für das "Vereinsheim am Main" der Gemeinde Mainhausen – Gültig ab 01. Oktober 2010

		absehen. Schadensersatzansprüche kann der Nutzer oder Besucher hieraus nicht ableiten.				
	12.	·				
		Der Verkauf von Getränken in Dosen ist unzulässig.				
	Bei Einwegflaschen (Wein, Sekt) soll ein Pfand erhoben werden.					
§ 6		Über- und Rückgabe der Räumlichkeiten				
	1.	Nach der Durchführung von Festveranstaltungen sind sämtliche Räume zu kehren, feucht auszuwischen, und sämtlicher Schmutz und Unrat ist zu entfernen. Dies gilt insbesondere für den Toiletten- und				
		Thekenbereich.  Die erforderlichen Reinigungsgeräte und Putzmittel sind vom Veranstalter zu stellen.				
	2.	Der Außenbereich und die während der Veranstaltung genutzten Grünflächen sind zu säubern und sämtlicher Unrat (Kronkorken, Zigarettenkippen usw.) ist einzusammeln.				
	3.	Die Endreinigung kann, sofern der Nutzer die Räume nicht im vereinbarten gereinigten Zustand zurückgibt, durch die Gemeinde an eine beauftragte Fremdfirma oder eigene Reinigungskräfte vergeben werden. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer, je nach Aufwand der Arbeiten.				
	4.	Etwaige Beanstandungen sind dem Hausmeister bei der Übergabebegehung vor der Veranstaltung bzw. der Endabnahme nach der Veranstaltung anzuzeigen und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.				
5. Für S Veru		Für Sachbeschädigungen jeder Art ist Ersatz zu leisten. Nachweisbar absichtlich herbeigeführte Verunreinigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.				
	6.	Der Veranstalter ist verpflichtet, sich gegen Schäden zu versichern.  Die Gemeinde Mainhausen ist berechtigt, die Sicherheitsleistung insoweit einzubehalten, als diese für die Beseitigung von Schäden des Veranstalters bzw. Reinigungskosten erforderlich ist.				
7. U		Unsittliches Verhalten, ungebührliches Benehmen und handgreifliche Auseinandersetzungen haben für die Beteiligten außer der strafrechtlichen Verfolgung, Hausverbot bis zu einem Jahr zur Folge.				
	Die Garderobe ist vom Veranstalter in eigener Verantwortung zu führen. Für abhanden gu Gegenstände wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet.					
§ 7		Anmeldung einer Veranstaltung				
		Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung, sowie die Entrichtung Gebühren und Steuern ist Sache des Mieters. Die erforderlichen Anträge auf Genehmigung sind rechtzbeim Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen – Ordnungsamt – einzuholen.  Über den Brandsicherheitsdienst entscheidet das Ordnungsamt. Gebühren für den Brandsicherheitsdisind vom Mieter zu tragen.				
§ 8		Inkrafttreten				
		Diese Benutzerordnung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 21. September 2010 beschlossen und tritt zum 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie behält bis zu einem eventuellen Änderungsbeschluss ihre Gültigkeit.  Die bisher gültige Benutzungsverordnung vom 01.07.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.				
		Gemeindevorsta der Gemeinde Mainhaus Mainhausen, den 22. September 2010				
	Ruth Disser, Bü					